

RS OGH 1986/3/4 10Os15/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1986

Norm

StGB §128 Abs1 Z1 A

Rechtssatz

Der maßgebende Zustand der Hilflosigkeit muß nur bei einem solchen Gewahrsamsträger vorhanden sein, der ansonsten in der Lage wäre, zur Zeit der Tat seinen Gewahrsam an der Sache zu schützen, sodaß dieser Zustand begrifflich nur bei einem anwesenden Gewahrsamsträger, nicht aber bei einem abwesenden (Mitgewahrsamsträger) Gewahrsamsträger zutreffen kann.

Entscheidungstexte

- 10 Os 15/86

Entscheidungstext OGH 04.03.1986 10 Os 15/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0093547

Dokumentnummer

JJR_19860304_OGH0002_0100OS00015_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at